

Empfehlungen/Forderungen des CPT im Bericht vom 9. Mai 2019 (soweit sie Praktiken bei Abschiebungsflügen betreffen)

1. Verbot unangemessener Gewaltanwendung und entsprechender Methoden. Keine Methoden, die die Atemfähigkeit einschränken oder die absichtliche Zufügung von Schmerzen beinhalten.
2. Kennzeichnung der an der Abschiebungsmaßnahme beteiligten Polizeibeamten.
3. Grundsätzlich Einsatznachbesprechungen mit allen beteiligten Begleitpersonen.
4. Erhöhung der Zahl speziell ausgebildeter Begleitpersonen bei Abschiebungen. [Zum Zeitpunkt des CPT-Besuches stammte etwa ein Drittel der Begleitbeamten aus Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten, waren also nicht geschult.]
5. Last Call-Verfahren zur effektiven Verhinderung von Refoulement-Fällen – kurz vor Abflug Abklärung des letzten Sachstandes bzgl. Rechtsmittel.
6. Abkehr von der Praxis, die Abzuschiebenden spät oder in letzter Minute über die bevorstehende Abschiebung zu informieren. Also: rechtzeitige Benachrichtigung, unmittelbar Zugang zum Rechtsbeistand, Zugang zum Arzt und das Recht, eine*n Dritte*n über die bevorstehende Abschiebung zu unterrichten. Letzteres muss von Behördenseite aktiv ermöglicht werden.
7. Sofern Freiheitsentziehung vorangeht: Der Zugang zu Rechtsanwält*innen muss von Beginn der Freiheitsentziehung an gesichert sein.
8. Umfassende ärztliche Begutachtung derer, bei denen Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr besteht, durch eine unabhängige Fachkraft. Ohne dies keine Schlussfolgerungen zur Reisetauglichkeit. [CPT kritisiert den Interessenkonflikt, wenn diejenigen Ärzte, die Reisefähigkeit bescheinigt haben, zugleich die Begleitärzte sind. Auf dem beobachteten Flug nach Kabul saß ein Anstaltsarzt.]
9. Sicherzustellen ist, dass die Flughafenbereiche, in denen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden, ordentlich ausgestattet sind, so z.B. mit Liege und Waschbecken.
10. Sämtliche ärztliche Untersuchungen sind außer Hör- und Sichtweite von Polizeiangehörigen vorzunehmen. Begleitbeamte haben i.d.R. dabei nichts zu suchen.
11. Während der ganzen Abschiebungsmaßnahme sollten Dolmetscher*innen zur Verfügung stehen.
12. Bis zum Boarding sollten Mobiltelefone benutzt werden dürfen.
13. Beschwerdemechanismen müssen zugänglich und wirksam sein. D.h. die entsprechenden Informationen sind Rückzuführenden in einer für sie verständlichen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.